Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.

BVDG KUNST SCHAFFT NEUES DENKEN

BVDG Dessauer Straße 32 10963 Berlin

Unfallkasse des Bundes
Abteilungsleitung Künstlersozialkasse
Herrn Uwe Fritz
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

Künstlersozialabgabe Galerien
Berlin, 24. März 2015

Sehr geehrter Herr Fritz,

Ihre Anmerkung vor ein paar Tagen in Bonn am Rande der Beiratsitzung der Künstlersozialkasse, dass wir uns nochmals über die Möglichkeiten einer „Ausgleichsvereinigung Galerien“ austauschen sollten, begrüße ich sehr. Zwei Termine sind bisher ergebnislos geblieben, möglicherweise führt ein dritter zum Ziel.

An den Schwierigkeiten, denen Galerien aller Größenordnungen im Kontext der Mehrwertsteuerproblematik ausgesetzt sind, hat sich nichts geändert. Im Gegenteil – einige Monate nach Ihrem Besuch in unserem Berliner Büro hat sich durch den Anwendungserlass die Situation durch eine restriktive Auslegung des § 25a UStG verschärft. Einzelheiten hierzu finden Sie in meinem anliegenden Artikel „Havarie im Kunstmarkt“ beschrieben.

Nach dem Auseinanderbrechen der Ausgleichsvereinigung Kunst wird die Branche nun mit zusätzlichen Härten, die sich aus der separierten Abrechnung von Folgerechts- und Künstlersozialabgabe ergeben, konfrontiert. Die fast 400 Mitgliedsgalerien der ehemaligen AV Kunst haben sich bisher nicht sonderlich mit den Details des Künstlersozialversicherungsgesetzes beschäftigt – da dies im Rahmen des pauschalen Abrechnungsmodus der AV nicht erforderlich gewesen ist.

Spätestens durch die *„Informationsschrift zur Abgabepflicht von Galerien“*, welche die Künstlersozialkasse demnächst versenden wird, werden all diese Galerien mit Aspekten des KSVG konfrontiert, die die Zusammenarbeit von Künstlern und Galerien – die durch die steuerliche Ungleichbehandlung ohnehin schon lädiert ist – weiterhin beschädigen.

Kontakt

Dessauer Straße 32
10963 Berlin
T 030 263 922 980
F 030 263 922 985
post @ bvdg.de
www.bvdg.de

Amtsgericht Charlottenburg
VR 29703 B
UID DE122791928
Sparkasse KölnBonn
Konto 938 529 60
BLZ 370 50198

Geschäftsstelle

Birgit Maria Sturm (Geschäftsführung)
Silvia Zörner (Finanzen und Projekte)
Thea Dymke (Kommunikation und Marketing)

IBAN DE70370501980093852960
BIC (SWIFT-Code) COLSDE33

Vorstand

Kristian Jarmuschek (Vorsitzender), Berlin
Marcus Deschler (stellv. Vorsitzender), Berlin
Thole Rotermund (Schatzmeister), Hamburg

Ich möchte kurz die Punkte nennen, die infolge der *Informationsschrift* zu massivem Unverständnis führen werden. Ich habe diese auch in mehreren Gesprächen mit Herrn Kroß, der sich auf die gesetzlichen Grundlagen (§ 25 KSVG) berief, moniert.

Produktionskostenzuschüsse
Auch wenn es sich hierbei um abgabepflichtige Entgelte im Sinne des KSVG handelt: Die Belastung von Produktionskostenzuschüssen an Künstler zeigt, wie kontraproduktiv das Gesetz in seinen Auswirkungen ist. Viele Künstler sind oftmals nicht ausreichend liquide, um mehr oder weniger aufwendige, kostenintensive Produktionen selbst zu finanzieren – hier springen Galeristen oft ein. Zwar kommt es im Verkaufsfalle zu Verrechnungen solcher Vorleistungen. In nicht wenigen Fällen kommt es jedoch nicht zum Verkauf und der Galerist trägt die Kosten alleine. Gerade bei schwer verkäuflichen Objekten oder Projekten werden sich Galeristen fragen, ob sie derartige Risiken in Zukunft noch eingehen sollen.

Die Folgen: Einschränkung bzw. Rückgang der Großzügigkeit von Galerien bei gleichzeitigen Einschnitten in die künstlerische Produktivität – vor allem bei Werkschöpfungen, die sich außerhalb des „mainstreams“ bewegen.

Künstlersozialabgabe beim ANKAUF von Kunstwerken bei ausländischen Galerien
Dass die Künstlersozialabgabepflicht bei kommissionsweisen Verkäufen von Werken *ausländischer bzw. nicht bei der KSK versicherten* Künstlern überhaupt anfällt, ist bereits kaum vermittelbar. Auch die immer wieder ins Feld geführte Begründung – der Gesetzgeber hätte dies zum Schutz der deutschen Künstler eingeführt, damit die Kulturvermarkter nicht vorwiegend mit ausländischen Künstlern Geschäftsbeziehung eingehen, um die Künstlersozialabgabe zu umgehen – ist schlicht Unfug. Denn Galerien arbeiten nicht aus Umgehungsgründen mit ausländischen Künstlern, sondern weil sie ein substantielles oder programmatisches Interesse an der Vermittlung von deren Werken haben.

Dass auch der ANKAUF bei ausländischen Galerien künstlersozialabgabepflichtig sein soll, überspannt den Bogen über die Maßen, denn in diesen Fällen ist kein direktes Entgelt an Künstler geflossen. Zwar bezieht sich diese Regelung „nur“ auf den Ankauf von Werken solcher Künstler, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Wohnsitz in Deutschland hatten. Jedoch stellen sich zu diesem nachgerade absurden Punkt allerhand Fragen. Etwa, wie ein deutscher Galerist von einem amerikanischen oder chinesischen Galerienpartner Informationen über dessen Zahlungen an einen Künstler erhalten soll? Ausländische Unternehmer lassen sich weder von Geschäftspartnern noch für deutsche Behörden in die Karten schauen. Ein völlig unrealistisches Ansinnen! Hier werden deutschen Galerien Zumutungen aufgebürdet, die ein partnerschaftliches Zusammenwirken von in- und ausländischen Galerien demontieren.

Künstlersozialabgabe bei Folgerechtszahlungen direkt an den Künstler
Dieser Passus sollte m.E. komplett aus der Informationsschrift gelöscht werden, denn dieser Fall kommt üblicherweise nicht vor. Wiederverkäufer zahlen Folgerechte direkt an die VG Bild-Kunst, weil alle Künstler – auch diejenigen, deren Werke nicht im Sekundärmarkt kursieren oder je kursieren werden – ihre Rechte durch die VG Bild-Kunst wahrnehmen lassen. Der Passus wird also nur Verwirrung stiften und uns alle zusätzliche Zeit durch Nachfragen kosten. Sie können sich bei Dr. Anke Schierholz von der VG Bild-Kunst erkundigen. Niemand kennt die Praxis der Einziehung und Distribution der Folgerechte besser und sie hat mir mündlich bestätigt, dass ihr kein Fall von Ansprüchen berechtigter Künstler direkt an Kunsthändler bekannt sei.

Ich betone abermals, dass Galerien allein durch die hohe Umsatzbeteiligung, die sie Künstlern gewähren, durch die Künstlersozialabgabe mehr als alle anderen Kulturunternehmen strapaziert werden. Insbesondere junge und mittelständische Galerien engagieren sich oft an der Grenze ihrer finanziellen und persönlichen Ressourcen für die Marktpräsenz, für die Anerkennung „ihrer“ Künstler und leisten den primären Beitrag zu deren Existenzsicherung.

Die Künstlersozialabgabe mit ihren überbordenden finanziellen und bürokratischen Belastungen wird dieses Engagement sukzessive aushöhlen und wendet sich somit gegen den ursprünglichen gesetzgeberischen Gedanken, mit dem KSVG einen Beitrag zum Wohlergehen der Künstler zu leisten. Dieses ist entscheidend an die Arbeit der Galerien gebunden, weil nur diese durch langfristig angelegte Vermittlungsleistungen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko eine Nachfrage nach Kunstwerken überhaupt erst herstellen können.

Hat die Künstlersozialkasse ein Interesse daran, die konstruktive Arbeitsbeziehung zwischen Künstlern und Galeristen zu schützen und aufrecht zu erhalten?

Wenn ja, sollten wir in der Tat alsbald nochmals die Möglichkeiten einer sinnvollen Struktur für eine „Ausgleichsvereinigung Galerien“ ausloten.

Hierzu stehen ich, der Vorstand des BVDG und ausgewählte Galeristen jederzeit zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Birgit Maria Sturm

Anlage: Havarie im Kunstmarkt